

II- 2867 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 07 30

Zl. 6058-Pr.2/1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
W i e n 1.

1311 /A.B.

zu 1320 /J.

Präs. am 31. Juli 1973

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broesigke und Genossen vom 19. Juni 1973, Nr. 1320/J, betr. Verwaltungsreform im Bereich der Gebühren, beehre ich mich mitzuteilen:

Der von verschiedenen Seiten wiederholt geäußerte Wunsch nach einer Reform des Gebührengesetzes entspricht den in der Regierungserklärung des Herrn Bundeskanzlers vertretenen Grundsätzen einer Neuordnung des Abgabenrechtes. Dementsprechend wird in meinem Ministerium der Entwurf eines Gebührengesetzes ausgearbeitet. Die Arbeiten stehen vor ihrem Abschluß.

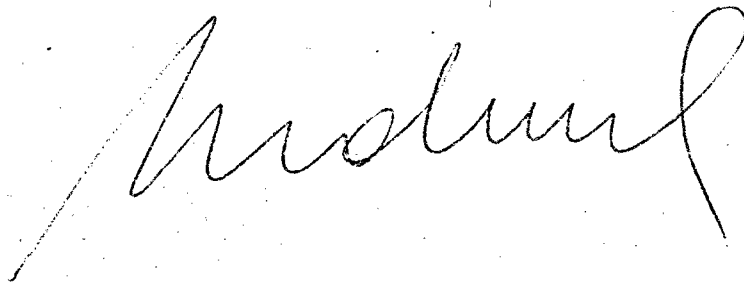
Wenn allerdings unter dem Titel einer Reform des Gebührengesetzes seine Abschaffung betrieben wird, dann kann ich diese Bestrebungen nicht unterstützen. Es ist daher auch der von der Notariatskammer und von der Rechtsanwaltskammer geäußerte Wunsch, die Gebühren für Rechtsgeschäfte abzuschaffen, weil diese vermeintlich eine Gefahr für die Rechtssicherheit seien, nicht realisierbar; dies vor allem deshalb nicht, weil die genannten Interessenvertretungen der Meinung sind, es sollte der durch die Aufhebung der Rechtsgeschäftsgebühren entstehende Ausfall durch Erhöhung der Schriftengebühren ausgeglichen und somit Bevölkerungskreisen angelastet werden, denen eine derartige Belastung aus solchen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Ich sehe es als Ziel einer Gebührenreform, ein in seinen Bestimmungen allgemein verständliches Gesetz zu schaffen, das innerhalb der durch das Gebot der Aufkommensneutralität gesetzten Grenzen den derzeit herrschenden rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt ist, die Möglichkeit und den Anreiz zur Gebührenumgehung weitgehend ausschließt und den Gebührenpflichtigen in einem ihnen zumutbaren Maße eine Selbstbemessung wirt-

schaftlich tragbarer Gebühren gestattet.

Im Sinne der Punkte 1 und 2 der Anfrage werden daher sowohl im Bereiche der Schriften - als auch der Rechtsgeschäftsgebühren im Gesetzesentwurf alle diesen Grundsätzen nicht entsprechenden Gebührenbestimmungen nicht mehr aufscheinen und, soweit an einer Gebührenpflicht weiterhin festgehalten wird, die wirtschaftlich gleichen Zwecken dienenden Rechtsvorgänge auch gebührenrechtlich gleichgestellt werden.

Zu Punkt 3 der Anfrage möchte ich darauf hinweisen, daß in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer und der Notariatskammer noch geprüft wird, ob ein Weg gefunden werden kann, der es gestattet, die Gebühren für die unter Mitwirkung eines Rechtsanwaltes oder eines Notares abgeschlossenen Rechtsgeschäfte mit einem Pauschale abzufinden.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Prostner', is written across the lower middle of the page.